

Grenzen hält. Als echter Spanier geht E. von der Metaphysik der Stoa aus, stellt den Menschen in die gesamte Seinswelt und unterbaut so kräftig ihre eigentliche Sozialphilosophie, wodurch freilich diese selbst etwas zu kurz wekommt und etwas Wißbegier nach diesem und jenem Punkt zurücklassen mag. So wird Studium des Werkes zu einem anregenden Gang durch das Ganze der stoischen Philosophie und besonders deren Soziologie. Vertrauenerweckend und wohlthuend berührt dabei die sachliche, logische Art und der historische Takt, mit dem im reichsten Ausmaß zahlreiche, oft ausführliche Partien aus den Quellen angeführt, Parallelstellen aus andern Philosophen, etwa Platon und Aristoteles, zitiert, die Auffassung und Erklärung führender Philosophiehistoriker diskutiert werden. Ob die Schlüsse auf die Gesamtstoa gehend und sie charakterisierend zuweilen über die Tragkraft einzelner Stoiker dieser und jener Periode hinausgehen, kann nur ein Kritiker beurteilen, der hier Spezialist ist. — In einer Anmerkung zum Vorwort heißt es: „Nachträglich haben wir eine Reihe von Parallelstellen beigefügt, die wir bei dem hl. Augustinus gefunden haben. Die bis jetzt nur im einzelnen festgestellte Übereinstimmung zwischen Augustinus und der alten Stoa ist unseres Erachtens die Folge einer innerhalb der Philosophie gemeinsamen Weltanschauung und könnte vielleicht ein Gesichtspunkt werden, der viel Neues für die Erkenntnis des Augustinismus und der Stoa ermöglicht.“ Das ist ein glücklicher, anregender Gedanke. Meines Erachtens wird die historische Bedeutung der Stoa nicht stets genügend erfaßt, jedenfalls nicht im einzelnen genügend erwiesen. Das gilt nicht bloß für das christliche Altertum und die Scholastik, sondern auch in hohem Maße für die Renaissancephilosophie, den Rationalismus des 17. Jahrhunderts und andere Richtungen der Neuzeit. Andererseits dürfte auch die obige Wendung E.s „Die Übereinstimmung zw. Aug. u. der alten Stoa ist . . . die Folge einer innerhalb der Philosophie gemeinsamen Weltanschauung“ von der optimistischen Hingabe an seinen Stoff nuanciert sein; denn die rein philosophische Weltanschauung des hl. Augustinus ist evident in ihren großen konstruktiven Zügen durchaus von dem ihm kongenialen, durch und durch religiös gestimmten Neuplatonismus und nicht von dem religiös matten Stoizismus eingegeben und getragen. — Im einzelnen sei hingewiesen auf folgende Einzelausführungen und Herausarbeitungen, teils wegen ihrer inhaltlichen Bedeutsamkeit, teils wegen der wohlgelungenen Art der Auffassung und Begründung, teils wegen des Überraschenden und Neuen bzw. der Andersheit der Auffassung gegenüber den gewohnten Darstellungen: hat die Stoa ein System oder ist sie systemlos (1—6); der Spiritualismus der Stoa (24—28); ihre Freiheitslehre (29—33); ihre Erkenntnislehre, der Aktivismus des Erkennens (33—42); die Kategorienlehre (62 ff.); das Kollektivbewußtsein und seine Bedeutung für die Moral (139 ff.); Liebe und Freundschaft (160—174); die Frau und der Sklave (194—206); die Haltung des Menschen der Gotttheit gegenüber (207 ff.).

B. Jansen S. J.

Rommen, H., Der Staat in der katholischen Gedankenwelt. gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 560 S.) Paderborn 1935, Bonifacius-Druckerei. M 4.50; geb. M 6.30; als Bd. 14 d. „Kath. Lebenswerte“ M 5.70.

In der Zeit einer Gesamtpolitisierung war es dankenswert, die Grundlagen der katholischen Staatslehre darzustellen. Durch sein

Suarezwerk gut vorbereitet, tut es R. in einer gewählten, weitesten Kreisen zugänglichen Sprache und mit einer inneren Anteilnahme, die ohne Zweifel viele zu echtem Gemeinschaftsdenken führen wird. Quellenbelege sind fast ganz vermieden. Behandelt werden die Idee des Menschen, die organische Staatsauffassung, das Naturrecht, Ursprung, Wesen und Ziel des Staates, die Lehre von der Staatsgewalt, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Völkerrechtsgemeinschaft, der Weltfriede und die Minderheitenfrage. Ein glücklicher Gedanke war es, das Verhältnis von Kirche und Staat in Anlehnung an seine geschichtliche Entwicklung zu schildern. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen über die Nationalitäten-, d. i. die Minderheitenfrage. „Wohl dem Volke, das seinen Staat hat. Wehe dem Staate, der das Eigenrecht und Lebensrecht seiner Minderheiten nicht achtet“ (354); mit Recht betont R. in einem echten Pluralismus, scholastisch stünden sich weniger Individuum als Familie und andere Untergemeinschaften und der Staat gegenüber. — R., der in vielem den wertvollen Anregungen A. Piepers folgt, legt seiner Lehre vor allem seine Suarezdeutung zugrunde, so daß die zu dieser Deutung früher geäußerten Bedenken auch hier sich erheben: Schol 4 (1929) 274 ff. Die Vermeidung wissenschaftlicher Terminologie mag dazu geführt haben, notwendige Unterscheidungen zu unterlassen; manchmal glaubt man vor Widersprüchen zu stehen. Unglücklich ist der Versuch, die Staatwerdung unbedingt entsprechend der Eheentstehung zu erklären. In der Ehe ist — philosophisch gesprochen — der Vertrag einzige Ursache für die Materie der Gemeinschaft und unerläßliche Bedingung dafür, daß Gott als unmittelbare Ursache die Form, die Rechte, verleiht. Bei der Staatwerdung kann die Materie, das Volk, auch nach Thomas und Suarez vielerlei Ursachen haben, z. B. die patriarchalische Großfamilie, Teilung von Reichen, auch, etwa bei Kolonisten, den Übereinkunftsvertrag. Alle diese Titel, nicht also Übereinkunft allein, können so Bedingung werden, daß Gott der bereiteten Materie, dem Volke, als unmittelbare und einzige Ursache die Form, die Rechte und Pflichten, verleiht, die *auctoritas*. Vgl. Suarez, De leg. III 3 n. 2: „In hac re communis sententia videtur esse hanc potestatem dari immediate a Deo ut auctore naturae ita, ut homines quasi disponant materiam et efficiant subiectum capax huius potestatis: Deus autem quasi tribuat formam dando hanc potestatem.“ Der Autoritätsträger (Suarez: *principatus politicus* im engeren Sinn) kann, etwa in der patriarchalischen Großfamilie oder durch Gottesernennung im A. B., bereits positiv gegeben sein, so daß dann der *assensus* folgen muß, nicht vorhergeht; auch in der Kind-Vater-Gemeinschaft gibt es eine Untertänigkeit vor aller Übereinkunft; vgl. Suarez, Def. fidei III 1 n. 8. Nur in Ermangelung eines solchen positiven Rechtstitels muß das Volk die Trägerform und damit die akzidentelle Staatsform bestimmen (Übertragung der Staatsgewalt oder aber Demokratie). In allen Staatsformen sodann muß die Bestellung einer Regierung erfolgen (Übertragung der Regierungsgewalt). Bei R. wird manchmal die Übereinkunft „Ursache“ der neuen Rechte und Pflichten genannt (119), manchmal freilich nur des „Staatwerdens“ (118), was auch mißdeutet werden kann. Bei seiner Lehre über die „Übertragung“ vermißt man die Unterscheidung zwischen der Staats- und Regierungsgewalt. Die päpstlichen Äußerungen über die Designation wollen nur den ursprünglichen Ursprung der Staatsgewalt aus dem Volke zurückweisen. Zu der wohl nicht

einwandfreien Darstellung des mittelalterlichen Verhältnisses von Kirche und Staat vgl. Schol 5 (1930) 369; die Auffassung von der *communitas perfecta christiana* (225) bedürfte weiterer Klärung, ebenso das kurz berührte neue „Völker“-Recht (346). Zu 137: Die Weiber- und Gütergemeinschaft erstreckte sich auch in Platos *Politeia* nur auf die Wächter. Jak. Gemmel S. J.

Devaux, Jean, *Traité élémentaire de Droit International Public* (Droit des Gens) gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 535 S.) Paris 1935, Recueil Sirey.

Nach der Einleitung über Theorien, Geschichte und Quellen des Völkerrechts handelt der 1. Teil von der Völkerrechtsgemeinschaft, der Souveränität, auch in deren bekannten Grenzfällen, den völkerrechtlichen Gruppenbildungen, z. B. vom Völkerbund, und den verschiedenen Sphären der völkerrechtlichen Beziehungen. Der 2. Teil stellt die Völkerrechtsbeziehungen selbst dar, zunächst die normalen mit deren Organen, Rechtsgeschäften und friedlichen Schlichtungsformen bis zu den letzten Kriegspakten, sodann die anormalen „anarchischen“ im Kriege. Der 3. Teil bespricht die internationale Hilfe- und Sanktionenpolitik. Die umfassende Literaturangabe und die sorgfältigen Indices sind hervorzuheben. Wissenschaftlich und politisch aufschlußreich ist, wie bei einem Franzosen zu erwarten, die Darstellung des Völkerbundes. — Zu 19 Anm. 2 u. zu 58: Das *ius gentium* war für viele, so auch für Pufendorf, der zugleich positiv gewordene Teil des Naturrechts, das übrigens auch die Völkerrechtsbeziehungen einschloß; vgl. Cathrein, *Recht, Naturrecht und positives Recht* 1909<sup>2</sup>, 180 ff. 214; Pufendorf, *De iure naturae et gentium* 1672, lib. II cap. 3 § 22; er spricht übrigens ausdrücklich von positiven Völkerrechtsverträgen (ib. lib. VIII cap. 9 § 3). Auch ehemals war das *iustum* nicht auf die Beziehungen zwischen Individuen eingeschränkt (zu 103). Ebensowenig dürfte man ohne Nachweis die ältere (scholastische?) Naturrechtsschule für den monistischen Völkerrechtsprimat, den D. vertritt, in Anspruch nehmen (zu 48 Anm. 1). Wenn D. auch naturrechtliche Verpflichtungen der Staaten anerkennt (101), so vermißt man doch eine konsequente Rechtsphilosophie. Die völkerrechtliche Stellung des Papsttums nach 1870 wird auf den Kirchenstaat zurückgeführt, während eine ähnliche Stellung des Völkerbundes nicht derartig begründet wird. Die Konkordate treten nach D. wohl in Form von Verträgen auf, sind aber nur gegenseitige Konzessionen in Materien, die der Zuständigkeit des anderen Teiles sich entziehen; diese Darstellung könnte vertieft und ergänzt werden. Es sei hingewiesen auf die Darstellung des Papsttums und der Lateranverträge 186—201. — Das Werk, dessen Verfasser in der Äußerung eigener Ansicht oft zu zaghaft ist, wodurch die Fülle fremder Meinungen um so verwirrender wirkt, bildet eine Fundgrube völkerrechtlichen Wissens. Jak. Gemmel S. J.

Wagnon, Henri, *Concordats et Droit international. Fondement, élaboration, valeur et cessation du Droit concordataire* (Univ. cath. lovan. Dissert. ad grad. mag. in Fac. Theol. vel in Fac. Iur. Can. Ser. II. Tom. 29) gr. 8<sup>o</sup> (XXVIII u. 441 S.) Gembloux 1935, Duculot. *Belgas* 15.—.

Nach kurzer Kennzeichnung der Konkordatstheorien wird über die beiderseitigen Vertragsberechtigten, den Abschluß des Vertrages, seine Wirkungen und sein Erlöschen gehandelt. Das